

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 01. Dezember 1985 erlässt die Einheitsgemeinde Gottlieben das folgende **Friedhof- und Bestattungsreglement**.

I. Friedhofreglement

Art. 1

Eigentums-
verhältnis Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde. Die Verwaltung und der Unterhalt des Friedhofs obliegen der Gemeinde.

Art. 2

Aufsicht, Pflege Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat, der einen Friedhofsvorsteher bestellt. Der Friedhofsvorsteher überwacht das Bestattungswesen, den Unterhalt und die baulichen Massnahmen des Friedhofs.

Art. 3

Grabeinteilung,
Bepflanzung Für die Gräbereinteilung ist die Gemeinde zuständig. Die Bepflanzung und die Pflege der Gräber sowie das Anschaffen und Stellen der Grabmale sind Sache der Hinterbliebenen.

Art. 4

Grabgestaltung Grabmale sollen der Umgebung angepasst sein und die Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören. Glasplatten oder Fotografien dürfen darauf nicht angebracht werden. Im Zweifelsfall muss der Entwurf dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Art. 5

Massvorschriften für Grabmale (Höchstmasse)		<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>
	Erdgräber Erwachsene	100 cm	60 cm
	Erdgräber Kinder	70 cm	40 cm
	Urnengräber	80 cm	50 cm
	Familiengräber	110 cm	140 cm

Art. 6

Grabmalan-
bringung Für das Aufstellen von Grabsteinen gilt eine Wartefrist von mindestens 10 Monaten. Die Grabmale sind mit der Rückwand bündig auf die für das einzelne Grabfeld bestimmte Flucht zu stellen.

Art. 7

Grabunterhalt Bepflanzung und Unterhalt der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Die Bepflanzung auf den Gräbern soll schlicht sein. Gross- und schnellwüchsige Pflanzen, die Nachbargräber oder das Gehen auf den Wegen behindern, sind nicht zulässig.

Art. 8

Das Anlegen von Familiengräbern muss durch den Gemeinde- Familiengrab

rat bewilligt werden. Familiengräber sind dem schlichten Rahmen der Gesamtanlage anzupassen.

Art. 9

Die Aufhebung bestehender Grabstätten erfolgt frühestens nach 25 Jahren. Die Räumung wird im Publikationsorgan der Gemeinde und, soweit bekannt, den Hinterbliebenen eröffnet. Grabmale, die innert der gesetzten Frist nicht abgeholt werden, fallen an die Gemeinde. Ruhezeit

Art. 10

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch irgendwelche Einflüsse an den Grabmalen und Grabbepflanzungen verursacht werden. Haftung

II. Bestattungsreglement

Art. 11

Eine Feuerbestattung erfolgt, sofern der Wille des Verstorbenen dem nicht entgegensteht, oder die nächsten Angehörigen eine Erdbestattung verlangen. Art der Bestattung

Art. 12

Auf dem Friedhof Gottlieben werden bestattet: Anrecht

a) unentgeltlich

- Verstorbene mit Wohnsitz in Gottlieben
- in der Gemeinde Verstorbene ohne festen Wohnsitz oder ohne Rücktransportgewähr

b) gegen Kostenfolge

- Auswärtige, auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen, jedoch mit Bewilligung des Gemeinderates

Art. 13

Folgende Grabarten sind vorgesehen: Grabarten

- a) Erwachsenengräber
- b) Urnengräber
- c) Kindergräber
- d) Familiengräber
- e) Gemeinschaftsgrab

In den Erwachsenen-, Urnen- und Familiengräbern dürfen auch Urnen von Angehörigen beigesetzt werden. Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche beigesetzt. Die Beisetzung von Urnen ist nicht möglich. Namentafeln dürfen keine angebracht werden. Der Name

wird auf Kosten der Gemeinde in das Grabmal eingemeisselt.

Art. 14

Organisation Der Friedhofvorsteher organisiert und überwacht in Absprache mit dem Gemeinderat das Bestattungswesen.

Art. 15

Anzeigepflicht Für jeden Todesfall in der Gemeinde ist durch die Angehörigen, nebst der Anzeigepflicht an das Zivilstandsamt, auch dem Friedhofvorsteher unverzüglich Mitteilung zu machen.

Art. 16

Bestattungsbe- Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn die entsprechende
bewilligung Bewilligung des Zivilstandsbeamten vorliegt.

Art. 17

Bestattungs- Für die in der Gemeinde wohnhaften Personen gehen die Be-
kosten stattungskosten zu Lasten der Gemeinde. Ausgenommen sind
aussergewöhnliche Sarganfertigungen, Bestattungs- und Ab-
dankungskosten, die das übliche Mass überschreiten.

Für nicht in der Gemeinde wohnhafte Personen werden nebst den Bestattungskosten Gebühren gemäss Beitrags- und Gebührenreglement der Gemeinde Gottlieben erhoben.

Art 18

Inkrafttreten Das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 19. Mai 1998.
Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 01. August 1998.